



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

C-r.: Vom preußischen Landtag.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

sollte, so werden die Unabhängigen sich in diesem Jahre nicht, wie im Jahre 1872, zur Wahl zwischen zwei Uebeln zwingen lassen, sondern sehr wahrscheinlich auf eigene Faust vorangehen, d. h. eine eigene National-Convention berufen, ein eigenes Parteiprogramm entwerfen und für das Amt des Präsidenten und Vicepräsidenten selbständige Candidaten aufstellen. Ob allerdings die so entstandene, oder vielmehr möglicher Weise so entstehende Partei gleich in der ersten Wahlschlacht den Sieg davon tragen wird, das ist eine andere Frage. Auch die republikanische Partei unterlag mit ihrem ersten Candidaten John C. Fremont im Jahre 1856, aber nur, um im Jahre 1860 mit Abraham Lincoln zu siegen.

Was bis dahin von der demokratischen Partei, die doch im Repräsentantenhause des Kongresses die Majorität hat, hinsichtlich der Finanzfrage geschehen ist, trägt durchaus nicht zu deren Stärkung bei; auch die Führer der republikanischen Partei im Kongresse haben bis jetzt nichts gethan, wodurch sie ihre Sache besonders gehoben hätten. Der Antrag aber, den Herr Conover, Bundes senator für Florida und intimer Freund des Präsidenten Grant, am 10. Januar d. J. stellte und der dahin geht, daß die Vereinigten Staaten den Insurgenten von Cuba und Spanien gegenüber dieselbe Neutralität beobachten sollten, die beim Ausbruche des Bürgerkrieges von Spanien den SeceSSIONisten und dem für die Erhaltung der Union kämpfenden Norden gegenüber beobachtet wurde, — dieser Antrag wird sehr wahrscheinlich ohne alle praktischen Folgen bleiben und keine kriegerischen Verwickelungen hervorrufen. Die „New-York Tribune“ bezeichnet den Conover'schen Antrag in derber Weise, aber mit Recht, als einen „thörichten und schlecht überlegten“ (foolish and ill-considered). Das Volk der Vereinigten Staaten will keinen unnöthigen Krieg, am allerwenigsten in diesem Jahre, in welchem es sein hundertjähriges Nationalfest feiert und alle civilisirten Nationen der Erde zur Beschickung der Weltausstellung in Philadelphia eingeladen hat.

Rud. Doehn.

Vom preussischen Landtag.

Berlin, den 12. März 1876.

Nachdem am 29. Februar eine der Berathung des Haushalts gewidmete Sitzung ohne Interesse für unsern Bericht vorübergegangen, beschäftigte sich das Abgeordnetenhaus am 1. März zunächst mit einer jener unnützen Interpellationen, deren Zweck für außerparlamentarische Sterbliche ganz unerfindlich

bleibt. Die Anfrage betraf diesmal den Zeitpunkt der Aufhebung des kirchlichen Patronats. Der Kultusminister hatte die freilich nicht schwere, nur leider ganz überflüssige Aufgabe, auszuführen, daß die Aufhebung des kirchlichen Patronats eine Maßnahme ist, welche die Regelung einer großen Zahl schwieriger und verschiedenartiger Verhältnisse zur Voraussetzung hat. Entzieht man den Patronen die ihnen bisher zustehenden Rechte, so kann man offenbar nicht ohne Weiteres die Fortdauer der ihnen bisher obliegenden Leistungen verlangen. Die Kirchengemeinden würden oftmals das Recht der Pfarrbesetzung zugleich mit schweren Opfern eintauschen. Da nun diese Verhältnisse, die fast von Ort zu Ort abweichen, sich nur langsam ermitteln lassen und da der Weg, die nämlichen Verhältnisse besser zu regeln, noch mehr Zeit zur Auffindung fordert, so muß man sich mit der Einbringung des Patronatgesetzes die nöthige Zeit lassen, ein Umstand, der aller Welt zum Vortheil gereicht, dem Landtag, der Regierung und vor allem den theilhaftigen Gemeinden und Patronen. Diese Dinge, die auf der Hand liegen, muß der Kultusminister breit ausführen, um einen ungeduldtigen Abgeordneten zu beruhigen. Schade, daß der Abg. nicht veranlaßt werden kann, den Sommer über in Berlin die Acten über sämtliche Patronatsverhältnisse durchzustudiren. — In dem ersten Landtagsbrieft d. J. wurden die Beschwerden erwähnt, welche durch Mitglieder der altconservativen Partei gegen den Finanzminister erhoben worden sind, über die Anlegung der für die Provinzialfonds bestimmten Gelder in Eisenbahnprioritäten. Nachdem diese Prioritäten im Dezember v. J. überaus niedrig gestanden, stiegen sie plötzlich am 3. Januar d. J., dem Tage, an welchem die Ausantwortung der Gelder an die Provinzen und zwar nach dem Tagescours vorausgesetzt wurde. Es war nun der Verdacht ausgesprochen worden, als habe der Finanzminister dieses Steigen veranlaßt. Dieser Verdacht war inzwischen gegenüber den Referenten über den Theil des Haushalts, welcher die allgemeine Finanzverwaltung betrifft, völlig widerlegt worden. Die Vertheilung der für die Provinzialfonds bestimmten Gelder ist nach den gewählten Anlagepapieren in natura erfolgt. Nicht aber sind diese Papiere nach dem Tagescours berechnet und so als Theile der den Provinzen zukommenden Summen in Anschlag gebracht worden. Da dies nicht geschehen ist, so hat der Finanzminister kein Interesse gehabt, den Tagescours steigen zu sehen, und ebensowenig hat ein solches Interesse bei einem mit der Finanzverwaltung in Verbindung stehenden Institut obwalten können. Die Referenten des Hauses über den betreffenden Theil des Haushaltes erteilten demnach der Finanzverwaltung das Zeugniß völlig tadellosen Verhaltens, ein Zeugniß, welchem das Haus beitrug. Die Altconservativen ihrerseits nahmen Abstand von jedem Versuch, die Finanzverwaltung zu tadeln; aber sie wollten ihr auch kein Zeugniß correcten Verfahrens geben. Sie wollten

vielmehr die Tadellosigkeit nur auf die Geseßlichkeit des eingeschlagenen Verfahrens, nicht aber auf die Uebereinstimmung mit den Grundsätzen guter Finanzverwaltung beziehen. Sie wurden in dem Versuch dieser Einschränkung durch das Centrum unterstützt, ohne mit dem Versuch durchzudringen.

Am 2. März wiederholte sich in einer sehr eigenthümlichen Weise der am Montag abgeschlagene Angriff der Altconservativen und des Centrums auf die Finanzverwaltung, in Wahrheit also auf den Finanzminister. Zur Berathung standen die Ausgaben und Einnahmen der Seehandlung. Mit diesem Institut hat es bekanntlich folgende Bewandniß. Dasselbe, ursprünglich zur Erweckung einheimischer Industriezweige und zur Anknüpfung überseischer Handelsverbindungen gegründet, von welchem Zweck es den Namen trägt, hat sich nach und nach in ein Bankinstitut verwandelt, und als solches dem Staat die allerersprißlichsten Dienste geleistet. Der Fortschrittspartei ist das Institut längst ein Dorn im Auge, weil es nicht wenig beigetragen, in der Conflitszeit, als der Landtag außer den feststehenden Einnahmen keine neuen bewilligte, der Regierung erhebliche Credite zu eröffnen. Daher begannen nach der Beendigung des Conflits die Anträge der Fortschrittspartei auf Auflösung der Seehandlung. Die großen Aufgaben, welche den preußischen Finanzen nach dem französischen Krieg erwachsen, ertheilten aber wiederum der Seehandlung große und nützliche Functionen. Da kommt nun, anscheinend ganz plötzlich, der Antrag auf Auflösung der Seehandlung von den Altconservativen und vom Centrum. Es ist klar, daß man von diesen Seiten der Person des Finanzministers weit mehr zu Leibe will, als dem Grundsatz, daß ein großes, der Finanzverwaltung untergebenes und doch rechtlich nicht anders beschränktes Bank-Institut besteht, als jedes Privatbankgeschäft. So ergab sich denn das seltsame Schauspiel, daß die Fortschrittspartei dem Finanzminister gegen den diesmaligen Angriff auf die Seehandlung secundirte. Der Antrag auf Beseitigung der Seehandlung, der in verschiedenen Formen gestellt war, fand nicht die Zustimmung des Hauses. Wir müssen hinzufügen, daß unter den diesmaligen Gegnern der Seehandlung auch ein Theil der Freiconservativen sich befand. Ein hervorragendes Mitglied der Fraction, der Abg. Nasse, war sogar der erste Befürworter des Angriffs. Bei diesem verdienten Lehrer der Volkswirthschaft entsprang die Gegnerschaft nun allerdings keinesfalls aus Animosität gegen den Finanzminister, sondern aus den herkömmlichen doktrinären Bedenken gegen jede Art von Staatsgewerbebetrieb. Es kommt darauf an, dem abgeschlagenen Angriff gegenüber das richtige Urtheil zu finden. Zu diesem Zwecke müssen die Motive genau unterschieden werden. Nehmen wir zuerst das freie doktrinäre Motiv. Man sagt, der Staat soll zu seinen Geldgeschäften die Reichsbank benutzen, soweit er bankmäßiger Unterstützung bedarf. Man setzt wohl hinzu, daß außer Preußen ein Institut, wie die See-

handlung, in der ganzen Welt nicht existire. Das ist vollkommen richtig, und der Schluß doch die graueste der grauen Theorie. Kein anderer Staat hat eine Seehandlung, aber kein einziger Staat kommt mehr wie Preußen mit der alleinigen Hülfe der großen Nationalbank aus. Weder in Paris noch in London noch in Wien behilft sich der Staat mit der Reichsbank allein, sondern er steht außerdem in offenkundiger Verbindung mit den großen Bankhäusern. Diese Verbindung begründet ein immerhin gegenseitiges Abhängigkeitsverhältniß. Was ist nun besser: Abhängigkeit von den großen Bankhäusern, oder die Dienste eines Instituts, wie die Seehandlung, das lediglich vom Staat abhängt? So steht es mit der doktrinären Beurtheilung der Seehandlung. Man hat von einer Aera Bleichröder in Preußen geschrieben. Aber nun vergleiche man einmal mit unbefangenen Auge die Stellung des Hauses Bleichröder zum preussischen Staat mit derjenigen der Häuser Stieglitz, Sina, Rothschild (in London) und seiner Zeit Pereire. — Was die Angriffe der Altconservativen und des Centrums auf die Seehandlung betrifft, so hat das Letztere wohl einfach die Schwächung der jetzigen Staatsregierung im Auge, während die Altconservativen den Sturz Camphausen's vor allem ersehnen mögen. Sie glauben sich durch diesen Minister in den Interessen des Grundbesitzes geschädigt. Sie finden, daß sie zu viel Steuern zahlen, einmal die Grundsteuer und daneben die Einkommensteuer. Die Grundsteuer ist zwar contingentirt und beträgt durchschnittlich nur 4 bis 5% des Reinertrags, aber sie berücksichtigt nicht die auf dem Grundbesitz haftenden Schulden. Was die Einkommensteuer betrifft, so erblickt der Grundbesitz in ihr eine Doppelbesteuerung, glaubt sich aber außerdem benachtheiligt, weil die Grundlage der Einschätzung, nämlich der liegende Besitz, erkennbar ist, was nicht der Fall ist mit dem Einkommen aus Gewerben und aus zinstragenden Papieren. Der Grundbesitz glaubt sich aber auch noch drittens durch die Klassensteuer benachtheiligt, weil er das meiste Gesinde hat und für dieses die Klassensteuer übernimmt. Diese Klagen, denen man nicht allen Grund absprechen kann, erfordern allerdings eine Abhülfe. Nur sind die Vorschläge zur Abhülfe, welche bis jetzt aus den Reihen des Grundbesitzes kommen, sehr ungeeignet. Richtig ist die Forderung, die Grundsteuer zur Localsteuer zu machen. Diese Forderung sollte noch einmüthiger und nachdrücklicher erhoben werden. Das Klassensteuerpflichtige Einkommen sollte erst mit 300 Thalern beginnen; damit würde das ländliche Gesinde zum großen Theil von der Personalsteuer befreit werden. Durchaus verwerflich und kurzichtig ist aber die Forderung, den Grundbesitz von der Einkommensteuer durch indirecte Steuern zu entlasten; darum verwerflich, weil solche Steuern aus dem Finanzsystem der Einzelstaaten überhaupt verschwinden müssen. Die Einkommensteuer läßt sich für die deutschen Einzelstaaten nicht entbehrlich machen. Der Weg aber, das ge-

werbliche Einkommen und überhaupt das Einkommen aus beweglichen Werthen zur Einkommensteuer so heranzuziehen, daß der Antheil des Grundbesitzes nicht unverhältnißmäßig hoch ausfällt, wird sich finden lassen, ohne das barbarische Mittel der Selbstdeclaration des Einkommens oder der sogenannten Passion, welches nicht ganz mit Unrecht in seinem Erfolge als die obligatorische Einführung des Meineides bezeichnet worden ist.

Es kam darauf an, den Krieg, welchen die altconservative Partei gegen den Finanzminister führt, einmal in seinen Beweggründen darzulegen. Die Partei hofft, den Finanzminister, sei es durch die Entziehung der Seehandlung, sei es durch ein anderes Mittel, zu stürzen, um dafür einen andern Finanzminister zu bekommen, der den Grundbesitz durch Einführung indirekter Steuern oder durch sonst ein Mittel entlastet.

Am 4. März stand zur ersten Lesung das Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichte im Geltungsbereiche der Provinzialordnung von 1875. Es pflegt dieses Gesetz, dessen Titel etwas lang, kürzer als Kompetenzgesetz bezeichnet zu werden. Es handelt sich darin nämlich um die Abgrenzung des Wirkungskreises aller jener zahlreichen Behörden, welche die Provinzialordnung von 1875 geschaffen hat. Diejenigen Leser, welche der preußischen Verwaltungsreform folgen, erinnern sich wohl, wie in diesen Landtagsbriefen die Schwerfälligkeit und Umständlichkeit, welche in den Verwaltungsgang durch die Provinzialordnung von 1875 kommt, mit großer Schärfe beleuchtet worden ist. Es sei jetzt nur an folgende Punkte erinnert. Die Kreisordnung von 1873 hat aus dem alten preußischen Kreis mit seinen Landgemeinden, Rittergütern, Kreisstädten und dem Landrath als Spitze des Kreises, dem ein sehr einseitig gebildeter Kreistag mit beschränkten Befugnissen zur Seite stand, eine wirkliche Kreisgemeinde geschaffen. In den Landgemeinden ist das Erbschulzenamt oder die Ernennung der Gemeindeobrigkeit durch den Inhaber des Rittergutes aufgehoben. Der Kreis besteht nunmehr aus selbständigen Landgemeinden, selbständigen Gutsbezirken und aus den Kreisstädten. Unter dem Namen Amtsbezirke hat man Landgemeinden und Gutsbezirke zu Polizeibezirken vereinigt, an deren Spitze ein Amtsvorsteher steht. Der Kreistag wird anders gebildet, als bisher, und übt wesentlich erweiterte Befugnisse. Dem Landtag ist ein aus dem Kreistag von dem letzteren gewählter Kreisauschuß an die Seite gestellt mit dem doppelten Wirkungskreis einer collegialischen Verwaltungsbehörde und eines Verwaltungsgerichtes erster Instanz.

Die Provinzialordnung von 1875 hat nun die höheren Verwaltungsstufen folgendermaßen organisiert. Die Provinzialversammlung geht aus den Kreistagen durch deren Wahl hervor. Die Verwaltung des Provinzialeigenthums zu gemeinnützigen Zwecken erfolgt unter Aufsicht des Oberpräsidenten durch

einen aus der Provinzialversammlung hervorgehenden Provinzialausschuß, der unter sich als technischen Beamten einen sogenannten Landesdirector hat. Die Provinzialversammlung wählt ferner ein Provinzialrathscollegium und so viel Bezirksrathscollegien, als in der Provinz Regierungsbezirke sind. Diese beiden Collegien stehen der Bezirksrath den Regierungspräsidenten, der Provinzialrath den Oberpräsidenten für Verwaltungsbeschlußsachen zur Seite, Für die Verwaltungstreitsachen sind in den Regierungsbezirken Bezirksverwaltungsgerichte geschaffen, über welchen als Centralinstanz das Oberverwaltungsgericht steht.

Den Wirkungskreis aller dieser Organe unternimmt nun das neue Competenzgesetz zu regeln. Wir heben aus der ersten Berathung nur zwei Punkte hervor. Zuerst die sehr berechtigte Klage, des Abg. Manteuffel von der altconservativen Partei über die unnöthige Instanzenmenge. Zweitens die Klage des Abg. Lascker, daß der Provinzialrath zu einer bloßen Durchgangsstanz ohne Wirkungskreis für den ersten Angriff geworden. Er tadelte dies von seinem Standpunkt, weil die Bezirksregierungen und mit ihnen die Bezirksrechte ja als nur einstweilen fortbestehende Einrichtung anzusehen seien. Es ist richtig: von den Mittelinstanzen zwischen Kreis und Staatscentrum ist eine überflüssig. Aber der Abg. Lascker ist auf ganz falschem Wege, wenn er als zu beseitigende Instanz diejenige des Regierungsbezirks ansieht. Vielmehr die jetzige Provinzialinstanz ist zu beseitigen. Im vorigen Jahr ist an dieser Stelle oft genug ausgeführt worden, daß die großen Provinzen zerfleinert werden müssen. — Andere Klagen gegen den Entwurf des Competenzgesetzes, die schon bei der ersten Berathung hervortraten, werden erst bei der zweiten Berathung gründlich erörtert und dann von uns beleuchtet werden. Das Gesetz wurde einer Commission von 21 Mitgliedern überwiesen.

Am 7. März wurde das Gesetz über die Geschäftssprache der Behörden und politischen Körperschaften ebenfalls einer Commission von 21 Mitgliedern überwiesen. Es handelt sich in diesem Gesetz wesentlich um die Beseitigung der polnischen Sprache aus dem Amtsgebrauch. Man kann denken, daß der heftige Protest der polnischen Abgeordneten schon bei der ersten Berathung nicht fehlte. Wenn der Abg. Heinrich v. Sybel den Polen entgegenhielt, daß die Aufgabe der polnischen Bevölkerung doch nicht bloß im Prozessiren bestehe und daß folglich die Einführung der deutschen Gerichtssprache dem Leben der polnischen Sprache keinen Eintrag thun könne, so kommen doch noch andere Dinge in Betracht. Wenn jemals die Kreisordnung in Posen eingeführt werden soll, so müßte nach dem jetzt vorliegenden Gesetz auf allen Kreistagen deutsch gesprochen werden, auch wenn alle Mitglieder polnischer Abstammung sind. Ob hier nicht doch mildernde Bestimmungen angezeigt wären, wollen wir bei der zweiten Berathung untersuchen.

Am 7. März kam ferner zur ersten Berathung das Gesetz über die Aufsichtsbrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen. Wie vorher von Seiten der Polen, erfolgten bei diesem Gesetz von Seiten des Centrums die lebhaftesten Proteste. Die Berathung wurde erst am 8. März zu Ende geführt, und gestaltete sich zu einer Kulturkampfdebatte im bekannten Stil. Bemerkenswerth war dabei unter Anderm die Aeußerung des Abg. v. Schorlemer-Mst gegen den Reichskanzler: So lang der Kaiser diesen Friedland läßt walten, so lang wird nicht Fried' im Land. Es sind das bekanntlich die Schlußworte der Kapuzinerpredigt in Wallenstein's Lager. Wollte nun der Abg. mit seinem Citat sagen, daß das Centrum zum Reichskanzler sich verhält, wie die Jesuiten und Kapuziner des 17. Jahrhunderts in Oestreich zu den großen Plänen Wallenstein's? Wenn das Haus Habsburg diese Pläne adoptirt hätte, so wäre der westfälische Friede nicht nothwendig geworden, welcher doch nichts anderes war, als der erste große Abschnitt der Amputation Oestreichs von Deutschland, welche sich 1866 vollenden mußte. In Deutschland ist heute der Geist Friedland's nicht in Opposition mit dem Staatsgeist und Herrscherhaus, sondern beider wahrer Vollstrecker. Darin liegt die Bürgschaft für Deutschlands Zukunft. Der Sieg der Kapuziner, der im 17. Jahrhundert Oestreich von Deutschland losgerissen, würde im 19. Jahrhundert die deutsche Nation in tausend Fesseln zereißten. Welches Glück, daß dieser Sieg nicht zu fürchten ist! — Die Gesetzworlage wurde einer Commission von 14 Mitgliedern überwiesen.

Es folgte die Weiterführung der Haushaltsberathung. Als am 10. März diese Berathung zu den Ausgaben des Kultusministeriums gelangte, benutzte das Centrum diesen Anlaß, plötzlich seine Stellung zur evangelischen Kirchenverfassung an den Tag zu bringen, über die es bei der Berathung des betreffenden Gesetzes geschwiegen. Die Herren vom Centrum behaupteten nämlich: durch das Gesetz über die evangelische Kirchenverfassung und durch die Stellung der Königs und des Kultusministers in dieser Verfassung würde die Parität der Confessionen im preußischen Staat verletzt. Diese Behauptung war natürlich den Herren Birchow, Hänel u. s. w. ein Gefundenes. Auf diese Weise erhielten wir eine zweite Generaldiscussion der evangelischen Kirchenverfassung. Nachdem dieser Gegenstand jedoch schon eingehend hier behandelt worden und da überdies die nochmalige Behandlung bei der zweiten Berathung des Staatsgesetzes über die evangelische Kirchenverfassung sich ergiebt, wollen wir uns heute des ausführlichen Eingehens enthalten. Zutreffend war eine Bemerkung des Abg. Miquel: die Parität der Confessionen könne nicht im Sinne mechanischer Gleichmäßigkeit verstanden werden. Noch zutreffender wäre freilich das unummundene Zugeständniß der Wahrheit gewesen, daß der sogenannte paritätische Staat ein Nonsens ist, der nirgends existiren

kann und niemals irgendwo existirt hat, am allerwenigsten in den Vereinigten Staaten, auf die man sich als das classische Beispiel des religionslosen Staates zu berufen pflegt. Der Geist der Gesetzgebung ist aber dort von den Anschauungen einer bestimmten Religionsstufe mehr als anderwärts durchdrungen. Der Staat mischt sich allerdings nicht in die Verwaltung der Kulte, aber die Staatsgesetzgebung zieht den Kulturen sehr bestimmte Schranken, wiederum vom Standpunkte einer bestimmten Religionsstufe. Einzelnen Kulturen, namentlich dem katholischen gegenüber, sind diese Schranken allerdings illusorisch, aber nicht in Folge der Gesetzgebung, sondern in Folge der Staatsaufsicht, welche gleich allen Zweigen der Executive in den Vereinigten Staaten von Jahr zu Jahr mehr verfällt.

Nachdem die Redner des Centrums ihr Herz erleichtert, bewilligten sie die Ausgabe-Positionen für das Kultusministerium, soweit dieselben in dieser Sitzung zur Abstimmung kamen. Man sieht jedoch: bei der Abstimmung über das Gesetz betreffend die evangelische Kirchenverfassung wird das Centrum mit den Feinden der evangelischen Kirche stimmen. Möge die national-liberale Partei dies nicht unbemerkt lassen und sich bei dem wichtigen Gesetz vor Spaltungen hüten.

C — r.

Literatur.

Bonifacius, der Apostel der Deutschen und die Romanisirung von Mitteleuropa. Eine kirchengeschichtliche Studie von August Werner. Leipzig, T. D. Weigel. 1875.

In einem Augenblicke, wo der Staat und die gesammte Cultur bei uns gegen den Ultramontanismus zu Felde liegen, beansprucht eine neue quellenmäßige und unparteiische Darstellung des Zeitalters, welches den ersten römischen Nuntius diesseit der Alpen gesehen hat, in weiteren Kreisen als denen der historischen Wissenschaft Beachtung, und unser Buch verdient nicht nur jene Prädicate, sondern ist zugleich lebendig und anziehend geschrieben, sodas wir es nach allen Beziehungen empfehlen können. Der erste Abschnitt schildert uns die Wirksamkeit des Bonifacius bis zum Jahre 740, den Gegensatz des römischen und des britischen Christenthums, die Mission in Hessen und Thüringen, die fränkische Kirchenpolitik unter Karl Martell, den Widerstand der romfreien Christen und den Angriff Roms auf Bayern, der zweite das allmähliche Eindringen des Römerthums in die fränkische Kirche und dessen